

Satzung des Fördervereins der Ludwig-Auer-Mittelschule Donauwörth mit Sitz in Donauwörth

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ludwig-Auer-Mittelschule Donauwörth“ mit dem Zusatz „e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 86609 Donauwörth.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Ludwig-Auer-Mittelschule Donauwörth zur Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von pädagogischen Maßnahmen und musischen Projekten (z. B. Skikurse, Bildungsfahrten, Schullandheimaufenthalte, Theaterveranstaltungen, Workshops zur Persönlichkeitsbildung, Musik-Workshops).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie alle rechtsfähigen Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Die Verpflichtung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und den Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung der rechtsfähigen Vereinigung oder durch Tod der natürlichen Person.
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende möglich.
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der Email-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, können diese Gebühren und ein gegebenenfalls

vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins dem Mitglied belastet werden. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind durch elektronische Datenübertragung per Mail oder auf Antrag in Briefform unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
3. der Ausschluss von Mitgliedern
4. der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar für den Vorstand oder als Beisitzer sind nur volljährige Mitglieder.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Erste(r) Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen, wobei nach Möglichkeit ein(e) Vertreter(in) der Schulleitung und/oder ein(e) Vertreter(in) des Elternbeirats als Beisitzer vorgeschlagen werden sollen.
3. Der Vorstand kommt auf Einladung der /des ersten oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem ersten und stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, das Protokoll der Mitgliederversammlung zusätzlich vom Versammlungsleiter.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an den Schulverband Donauwörth-Tapfheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung vom 21.02.2019 beschlossen.

Donauwörth, den 21.02.2019

Freißler Werner

Erste(r) Vorsitzende(r)

Helmut Meyer

Schatzmeister/in

Ritzka Heike

Beisitzer/in

Hörmann Christine

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Reichensberger Josef

stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Riedelsheimer Albert

Schriftführer/in

Palm Sabine

Beisitzer/in

Fischer Jörg

Beisitzer/in

Gründungsmitglieder:
siehe beigefügte Liste der Gründungsmitglieder